

18. Schweriner Literaturtage 2013

Auftakt mit Sven Stricker in den Schweriner Höfen

Mit bekannten Namen wie Eva Menasse, Judith Kuckart, Friedrich Dönhoff, Wiglaf Droste oder Jakob Hein und vielen neuen Stimmen präsentieren sich ab 9. Oktober die 18. Literaturtage der Landeshauptstadt. Zum Auftakt liest Sven Stricker aus seinem Debütroman „schlecht aufgelegt“, in dem zwei Call-Center-Agenten unfreiwillig Zeugen eines Verbrechens werden und beschließen, auf eigene Faust zu ermitteln.

Ein Debüt für die Literaturtage überhaupt ist auch der Ort der Eröffnungsveranstaltung: der Brunnenhof in den Schweriner Höfen. Dort finden Literaturinteressierte demnächst auch die Stadtbibliothek, die aus der Wismarschen Straße hierher umzieht. Im Rahmen der Eröffnungsveranstaltung besteht auch die Möglichkeit, ab 19 Uhr schon mal einen Blick in die neuen Bibliotheksräume zu werfen. „Noch im letzten Jahr beherrschte die Ungewissheit über die Zukunft der Stadtbibliothek die Literaturtage. Ich bin froh, dass die Zukunft für unsere wichtige städtische Bildungseinrichtung nun gesichert ist und dass die Bibliothek jetzt auch erstmals Organisatorin der Literaturtage ist“, so Oberbürgermeisterin und Kulturdezernentin Angelika Gramkow, die die 18. Literaturtage am 9. Oktober um 20 Uhr im Brunnenhof eröffnen wird. Obwohl das Programm der diesjährigen Literaturtage auf knapp 5 Wochen konzentriert wird, ist es wieder so bunt wie der Herbst: Petra Morsbach – erstmals Gast der Schweriner Literaturtage – stellt einen hintergründigen Roman über deutsche Befindlichkeiten und sensible Künstlerseelen vor. Dem Thema deutscher Befindlichkeiten nähern sich auch Jakob Hein und Jürgen Witte – aus der Sicht des Humors: „Schämen sich die Deutschen für ihren Humor oder haben sie wirklich so wenig zu lachen?“ Die Lachmuskeln strapazieren können die Zuhörer auch bei der Lesung mit Wiglaf Droste, der bereits



Sven Stricker © Hanna Lippmann



Sabine Rennefanz © Ivan Cottrell



David Wagner © Alexander Janetzko



Judith Kuckart © Dimitri Leltschuk

ein Stammgast der Literaturtage ist. Auch die Freunde der Kriminalliteratur kommen auf ihre Kosten. Friedrich Dönhoff stellt den nunmehr dritten Fall des Hamburger Kommissars Sebastian Fink vor; Arno Strobel entführt uns nach Köln, wo fürchterliche Verbrechen die Stadt erschüttern.

Wer über die Arbeit eines Übersetzers und Leiter eines Literaturhauses mehr erfahren möchte, ist herzlich eingeladen, mit Rainer Moritz ins Gespräch zu kommen. Judith Kuckarts „Wünsche“ ist für den diesjährigen Buchpreis nominiert und wir drücken die Daumen. Auch Eva Menasse war bereits in Schwerin. Ihr neuer Roman „Quasikristalle“ stand viele Wochen auf den Bestsellerlisten. In ihm erzählt Eva Menasse in mehreren Kapiteln die Biografie einer Frau ausschließlich aus der Perspektive anderer.

Frauengestalten der Geschichte widmen sich die beiden Lesungen des LISTA: Kerstin Decker stellt uns mit Lou Andreas-Salomé ein Paradebeispiel einer emanzipierten Frau des 19. Jahrhunderts vor; Renate Feyl erzählt mit großem sprachlichen Feingefühl die Geschichte einer Malerin des 18. Jahrhunderts.

Auf den Boden der Tatsachen der Gegenwart holt uns Sabine Rennefanz mit ihrem Erstlingswerk. In ihrem Buch „Eisenkinder – Die Wut der Wendegeneration“ sucht sie Gründe für den ostdeutschen Rechtsextremismus. Konnten jene, die zur Wendezeit Jugendliche waren, nur Verlierer werden? Eine Spurensuche, auf die sich die Zuhörer mit der Autorin begeben können. Als „Verlierer“ gesehen werden können auch die von der Schwerinerin Katrin Sobotha-Heidelk interviewten Protagonisten aus Deutschland und der Schweiz, die in schonungsloser Offenheit über ihre Sucht berichten und darüber, wie sich ihr und das Leben ihrer Angehörigen radikal veränderte. Aktuelle gesellschaftliche Fragen spielen eine wesentliche Rolle bei Dustin Dehez, der sich im Auftrag der

Bundesrepublik Deutschland in politische Krisenherde der Welt begibt. Auf abenteuerliche Reisen, kuriose Begegnungen und überraschende Erlebnisse kann man auch Carsten Otte begleiten – allerdings auf autolosen Wegen durch das Land. Ein Plädoyer für ein Leben ohne Führerschein. Erstmals in Schwerin ist David Wagner. Er ist mit seinem Roman „Leben“ Gewinner des Buchpreises der Leipziger Buchmesse 2013. Während der Literaturtage stellt er sein aktuellstes Buch „Mauer-Park“ vor.

Die Literaturtage enden am 9. November mit der Aktion „Eine Straße liest“, die in diesem Jahr ihr 10-jähriges Jubiläum feiert. Wir gratulieren bereits an dieser Stelle.

Dank gebührt allen, die erneut zum Gelingen der Literaturtage beigetragen haben: dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur unseres Landes für die erneute Förderung; der Kulturredaktion von NDR 1 Radio MV, der Konrad-Adenauer-Stiftung, der Heinrich-Böll-Stiftung, der Landeszentrale für Politische Bildung, der Buchhandlung Hugendubel und dem Literaturstammisch (LISTA) für die aktive Mitwirkung, dem Freundeskreis der Stadtbibliothek, dem Hotel „Niederländischer Hof“ für die erneute Gastfreundschaft sowie der SVZ für die Medienpartnerschaft.

Programmauszug

9. Oktober 20.00 Uhr
Sven Stricker „schlecht aufgelegt“
Brunnenhof in den Schweriner Höfen

10. Oktober 19.30 Uhr
Judith Kuckart „Wünsche“
Schleswig-Holstein-Haus

14. Oktober 19.30 Uhr
Kerstin Decker „Lou Andreas-Salomé“
Schleswig-Holstein-Haus

Mehr unter www.schwerin.de

KONTAKTE

Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
Am Packhof 2-6
19053 Schwerin

Telefon: (0385) 545-1111

Telefax: (0385) 545-1019

E-Mail: info@schwerin.de

Internet: www.schwerin.de

Öffnungszeiten

Montag 8 bis 16 Uhr

Dienstag 8 bis 18 Uhr

Mittwoch geschlossen

Donnerstag 8 bis 18 Uhr

Freitag geschlossen

Samstag 9 bis 12 Uhr

(jeweils 1. und 3. im Monat)

Samstag-Öffnungszeiten

Das Bürgerbüro im Stadthaus hat jeweils am 1. und 3. Samstag im Monat von 9.00 bis 12.00 Uhr geöffnet. Die nächsten Termine sind:

05.10., 19.10. und 02.11.2013

Die Kfz-Zulassungs- und Führerscheinstelle in der Otto-Hahn-Straße hat an den folgenden nächsten Samstagen von 8.00 bis 12.00 Uhr geöffnet: **19.10., 16.11. und 07.12.2013**

Haben Sie Anregungen, Hinweise oder Kritiken zur besseren Service- und Leistungsqualität der Stadtverwaltung? Dann wenden Sie sich an das: Ideen- und Beschwerdemanagement, **Telefon: (0385) 545 - 2222, Telefax: (0385) 545 - 1019, E-Mail:**

ideen-beschwerden@schwerin.de

IMPRESSUM

Herausgeber:

Landeshauptstadt Schwerin

Die Oberbürgermeisterin

Pressestelle

Am Packhof 2 — 6, 19053 Schwerin

Tel.: (0385) 545 - 1010

Fax: (0385) 545 - 1019

E-Mail: pressestelle@schwerin.de

Redaktion: Mareike Wolf

Bezugsmöglichkeiten:

Bürgerbüro im Stadthaus, Tourist-Information, Stadtbibliothek, Kulturinformationszentrum, Stadtteilbüro Neu Zippendorf und Mueßer Holz, in Bussen und Straßenbahnen, am Info-Point des Schlossparkcenters oder als elektronisches Abo unter www.schwerin.de / Bestellkarte für Abonnement unter www.schwerin.de

Erscheinungsweise: 2 x monatlich

Nächste Ausgabe: 18.10.2013

„Südliche Werdervorstadt“

Stadt verkauft Grundstücke im Sanierungsgebiet

Die Landeshauptstadt Schwerin beabsichtigt, folgende mit denkmalgeschützten Gebäuden bebaute Grundstücke, belegen im Sanierungsgebiet „Südliche Werdervorstadt“, zu verkaufen:

1. Amtstraße 20

Gemarkung Schwerin, Flur 26, Teilfläche aus Flurstück 46/4

Zum Verkauf steht ein etwa 299 m² großes Grundstück, das etwa 650 m vom Stadtzentrum (Marktplatz) und 1 km vom Hauptbahnhof entfernt ist.

Eine Haltestelle des öffentlichen Nahverkehrs (Bus) befindet sich in etwa 150 m Entfernung. Das Grundstück ist mit einem um 1800 errichteten Fachwerkgebäude bebaut. Das Gebäude steht als Einzeldenkmal unter Denkmalschutz und ist zu erhalten.

Das eingeschossige, nicht unterkellerte Fachwerkgebäude wurde als Wohngebäude errichtet und später als Bürogebäude genutzt. Die Nutzfläche beträgt insgesamt 234 m², davon 135 m² im EG und 99 m² im Dachgeschoss.

Das Grundstück kann für Wohn- und Gewerbebezüge bzw. nur zu Wohnzwecken genutzt werden.

Das Gebäude befindet sich in einem schlechten baulichen Zustand und ist für die Nutzung gesperrt. Am Fachwerk und in der Holzbalkendecke sind starke Feuchtigkeitsschäden zu erkennen. Die Treppe in das Dachgeschoss ist nicht mehr begehbar.

Auf Grundlage der Ziele des städtischen Klimaschutzkonzeptes wird für diesen Bereich der Werdervorstadt derzeit ein Quartierskonzept zur energetischen Stadtsanierung erstellt.

In diesem Rahmen wird für das Gebäude beispielhaft ein energetisches Sanierungskonzept erarbeitet, dessen Umsetzung durch den Käufer angestrebt wird.

Der Verkehrswert des Grundstücks beträgt 97 Euro/m², insgesamt zunächst 29.003 Euro. Der endgültige Kaufpreis wird auf der Grundlage der amtlichen Vermessung bestimmt.

Neben dem Kaufpreis sind durch den

Erwerber die Nebenkosten des Vertrages sowie die Kosten der gutachterlichen Wertermittlung zahlen.



Amtstraße 20

2. Amtstraße 22

Gemarkung Schwerin, Flur 26, Teilfläche aus Flurstück 46/4

Es handelt sich um ein etwa 299 m² großes Grundstück, welches mit einem um 1840 erbauten zweigeschossigen Mauerwerks-Putzbau bebaut ist. Das vorhandene, voll unterkellerte Gebäude wurde in traditioneller Bauweise errichtet. Das Dachgeschoss ist nicht ausgebaut. Es wurde als Wohn- und Verwaltungsbau für die ehemalige Gendarmerie errichtet. Bei dem Gebäude handelt es sich ebenfalls um ein Einzeldenkmal, das zu erhalten ist. Die Nutzfläche des Gebäudes beträgt insgesamt 212 m², davon 107 m² im EG und 105 m² im Obergeschoss. Das Grundstück kann für Wohn- und Gewerbebezüge bzw. nur zu Wohnzwecken genutzt werden.

Am Gebäude sind wesentliche Baumängel und -schäden zu erkennen, die umfangreiche Sanierungsarbeiten erforderlich machen. Der bauliche Zustand wird als ungenügend beurteilt. Auf Grundlage der Ziele des städtischen Klimaschutzkonzeptes wird für diesen Bereich der Werdervorstadt derzeit ein Quartierskonzept zur energetischen Stadtsanierung erstellt. In diesem Rahmen wird für das Gebäude beispielhaft ein energetisches Sanierungskonzept erarbeitet, dessen Umsetzung durch den Käufer angestrebt wird.

Der Verkehrswert des Grundstücks beträgt 97 Euro/m², insgesamt zunächst 29.003 Euro. Der endgültige

ge Kaufpreis wird auf der Grundlage der amtlichen Vermessung bestimmt. Neben dem Kaufpreis sind durch den Erwerber die Nebenkosten des Vertrages sowie die Kosten der gutachterlichen Wertermittlung zu zahlen.



Amtstraße 22

Interessenten für den Erwerb der Grundstücke wenden sich bitte innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung dieses Inserates an die:

Landeshauptstadt Schwerin
Amt für Wirtschaft und Liegenschaften
Am Packhof 2-6
19053 Schwerin

Frau Czerwinski
Telefon: 0385/545-1622,
E-Mail: rczerwinski@schwerin.de

oder

Frau Raubold
Telefon: 0385/545-1615,
E-Mail: draubold@schwerin.de

Ein Verkauf der Grundstücke bedarf der Beschlussfassung durch das zuständige städtische Gremium der Landeshauptstadt Schwerin. Die Landeshauptstadt Schwerin behält sich vor, von einem Verkauf der Grundstücke abzusehen, zu Nachgeboten aufzufordern oder die Grundstücke erneut anzubieten.

Diese und weitere Grundstücksangebote der Stadt Schwerin finden Sie auch unter www.schwerin.de/immobilien.

Gebührensatzung für das Konservatorium Schwerin

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777) und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in ihrer Sitzung am 02.09.2013 folgende Gebührensatzung für das Konservatorium Schwerin beschlossen.

§ 1 Gebührentatbestand

Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Konservatoriums werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenschildner/in

Gebührenschildner/in sind Schüler; die Personensorgeberechtigten der Schülerin/des Schülers; wer die Schülerin/den Schüler angemeldet und sich zur Übernahme der Gebühr verpflichtet hat.

Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab

Die Gebühren werden nach der Dauer des im Aufnahmeantrag vereinbarten Unterrichts bemessen.

§ 4 Gebührensätze

(1) Die Gebühren bestimmen sich nach dem Gebührentarif, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist. Als Auswärtiger im Sinne des Gebührentarifs gilt, wer nicht mit Hauptwohnsitz in Schwerin gemeldet ist. Erwachsene, für die eine Kindergeldberechtigung nach dem Bundeskindergeldgesetz besteht, werden Jugendlichen gleichgestellt.

(2) Für Schülerinnen/Schüler, die bis zum Fünfzehnten eines Monats in das Konservatorium aufgenommen werden, ist der volle Monatsbetrag, für Schülerinnen/Schüler, die nach dem Fünfzehnten eines Monats aufgenommen werden, ist der halbe Monatsbetrag für den Monat zu zahlen, in dem die Aufnahme erfolgt.

(3) Ändert sich die Bemessungsgrundlage für die Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr ab dem Ersten des Monats, der auf die Änderung folgt. Bei der Minderung oder Erhöhung der Gebühr berechnet sich der auf einen Monat entfallende Gebührenanteil nach dem Verhältnis 1 : 12 der in Absatz 1 in Verbindung mit dem Gebührentarif bestimmten Jahresgebührensätze; bei der Minderung der Erhöhung der Gebühr für Halbjahrsurse berechnet sich der auf einen Monat entfallende Gebührenanteil nach dem Verhältnis 1 : 6 der in Absatz 1 in Verbindung mit Ziffer 5 des Gebührentarifs bestimmten Gebührensätze.

(4) Wird infolge einer Erhöhung der Gebührensätze (Absatz 1 in Verbindung mit dem Gebührentarif) oder infolge einer satzungsrechtlichen Änderung der Ermä-

ßigungstatbestände (§7) eine vorzeitige Abmeldung ordnungsgemäß erklärt (Nummer 8.6 der Schulordnung), bestimmt sich die Höhe der zu zahlenden Gebühr nach den Gebührensätzen, die bis zum Inkrafttreten der Gebührensatzungsänderung durch die sich die Gebührenerhöhung ergibt, satzungsrechtlich bestimmt waren.

§ 5 Entstehung der Gebühr, Veranlagung und Fälligkeit

(1) Erhebungszeitraum für die Gebühren nach Ziffer 1 bis 4 des Gebührentarifs ist das Schuljahr für das Konservatorium (1. September bis zum 31. August des Folgejahres) und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Schuljahres der Restteil des Schuljahres.

Die Jahresgebühr entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.

(2) Erhebungszeitraum für die Gebühr nach Ziffer 5 des Gebührentarifs (Halbjahrsurse) ist das Halbjahr, in dem der Kurs stattfindet. Die Gebühr entsteht zum Ablauf des Monats, in dem der Kurs endet.

(3) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(4) Die Stadt kann auf die Gebühren vom Beginn des Erhebungszeitraumes an angemessene Vorauszahlungen verlangen. Bei Erhebung von Vorauszahlungen gilt § 2 entsprechend. Die Vorauszahlungen werden mit der endgültigen Gebührenschild verrechnet, auch wenn der Vorauszahlende nicht gebührenpflichtig ist.

(5) Soweit durch Bescheid keine anderweitige Festsetzung von Vorauszahlungen erfolgt, sind auf die Jahresgebühr monatliche Vorauszahlungen in Höhe eines Zwölftels der Jahresgebühr zu leisten, auf die Gebühr für Halbjahrsurse monatliche Vorauszahlungen in Höhe eines Sechstels der Gesamtgebühr. Die Vorauszahlungen sind jeweils zum Ersten eines jeden Monats fällig. Die Vorauszahlungspflicht beginnt am Ersten des dem Beginn des Erhebungszeitraumes folgenden Monats.

(6) Die Gebührenpflicht beginnt mit der Aufnahme des Schülers; sie endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung, im Falle des Ausschlusses mit dessen Wirksamwerden. Entsteht oder endet die Gebührenpflicht während des Erhebungszeitraumes, gilt § 4 Abs. 3 Satz 2 entsprechend; § 4 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 6 Gebührenbefreiung und Gebührenerstattung

(1) Von der Gebühr kann von der fünften Abwesenheitswoche an Befreiung gewährt werden, wenn die Schülerin/der Schüler wegen Krankheit, Kur oder infolge eines sonstigen besonderen Härtegrundes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen außerhalb der gesetzlichen Ferien und Feiertage am Unterricht nicht teilnehmen konnte und dem Konservatorium der Grund des Fernbleibens unverzüglich schriftlich mitgeteilt worden ist. Der Befreiungsgrund ist auf Verlangen, im Falle von Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attestes, nachzuweisen.

(2) Fällt der Unterricht außerhalb der gesetzlichen Ferien und Feiertage dreimal hintereinander aus Gründen aus, die das Konservatorium zu vertreten hat, wird die auf die ausgefallenen Lehrveranstaltungen entfallende anteilige Gebühr zurückerstattet.

(3) Im übrigen sind die Gebühren auch für die Ferienmonate und für die Zeit zu entrichten, in der die Schülerin/der Schüler ohne schriftliche Abmeldung oder ohne dass ein Ausschluss erfolgt ist, dem Unterricht fernbleibt.

(4) Gebührenbefreiung kann für die Teilnahme am Jugendsinfonieorchester erteilt werden. Voraussetzung dafür ist die Teilnahme der Musikschülerin/des Musikschülers an einem Instrumental- oder Vokalunterricht an einer Musikschule im Landesverband Mecklenburg-Vorpommern.

§ 7 Einkommensabhängige Ermäßigung der Gebühren

(1) Auf Antrag erhalten Einwohner der Landeshauptstadt Schwerin für die im Gebührentarif unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Lehrveranstaltungen eine einkommensabhängige Ermäßigung.

(2) Zum Einkommen gehören alle Einkünfte der zum Haushalt gehörenden Personen in Geld oder Geldeswert im Sinne der §§ 82-84 SGB XII mit dem auf den jeweiligen Monat entfallenden Anteilsbetrag.

(3) Anträge auf Ermäßigung sind schriftlich unter Einreichung der zur Ermittlung des Einkommens erforderlichen Nachweisunterlagen und unter Abgabe der Erklärungen über die für die Ermittlung des Einkommens erheblichen Tatsachen zu stellen. Wird dem Antrag stattgegeben, ermäßigt sich die Gebühr ab dem Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt wird. Änderungen in den Einkommensverhältnissen sind innerhalb von einem Monat dem Konservatorium bekannt zu geben.

(4) Die Ermäßigung wird in folgender Höhe gewährt. Gehören dem Haushalt mehr als 8 Personen an, erhöht sich die für einen 8-Personen-Haushalt geltende Einkommensgrenze, bis zu der eine 70%ige Ermäßi-

Personen	25 Prozent		50 Prozent		70 Prozent
	monatliches Einkommen		monatliches Einkommen		monatliches Einkommen
	von	bis	von	bis	unter
1	804,00 €	912,00 €	695,00 €	804,00 €	695,00 €
2	1.249,00 €	1.358,00 €	1.140,00 €	1.249,00 €	1.140,00 €
3	1.633,00 €	1.728,00 €	1.510,00 €	1.633,00 €	1.510,00 €
4	1.988,00 €	2.097,00 €	1.879,00 €	1.988,00 €	1.879,00 €
5	2.358,00 €	2.467,00 €	2.249,00 €	2.358,00 €	2.249,00 €
6	2.727,00 €	2.836,00 €	2.618,00 €	2.727,00 €	2.618,00 €
7	3.097,00 €	3.205,00 €	2.988,00 €	3.097,00 €	2.988,00 €
8	3.466,00 €	3.575,00 €	3.357,00 €	3.466,00 €	3.357,00 €

gung der Unterrichtsgebühren gewährt wird, für jede weitere Person um jeweils 370,00 Euro, die weiteren Einkommensgrenzen bis zu denen eine 50%ige und eine 25%ige Ermäßigung gewährt wird, erhöhen sich, ausgehend von der Einkommensgrenze für eine 70%ige Ermäßigung entsprechend der Tabellenwerte um jeweils weitere 109,00 Euro. Absatz 7 bleibt unberührt. Empfängern von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII wird der maximale Ermäßigungssatz in Höhe von 70% gewährt.

(5) Als zum Haushalt gehörend gelten die Personen, die mit Hauptwohnsitz für die mit Hauptwohnsitz gemeldete Wohnung des Schülers gemeldet sind.

(6) Die Ermäßigung wird höchstens für eine Wochenstunde mit maximal 45 Minuten Unterrichtsdauer im Einzelunterricht und 60 Minuten im Gruppenunterricht gewährt.

(7) Sämtliche Änderungen der gewährten Ermäßigung zugrunde gelegten Ein-

kommens- und Haushaltsverhältnisse sind unverzüglich anzuzeigen, soweit sich die Änderungen auf die Höhe der nach Absatz 4 gewährten Ermäßigung auswirken können. Bei der Nichteinhaltung der Anzeigepflicht entfällt die Ermäßigung vom Zeitpunkt der Änderung an.

§ 8 Familienermäßigung

(1) Nehmen mehrere Familienmitglieder am Unterricht teil, wird eine Familienermäßigung ab dem 2. Familienmitglied in Höhe von 10 % für ein Unterrichtsfach gewährt.

(2) Voraussetzung für die Gewährung der Familienermäßigung ist, dass die Schülerinnen/Schüler Einwohnerinnen/Einwohner der Landeshauptstadt Schwerin sind.

(3) Die Familienermäßigung umfasst nur die im Gebührentarif unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Lehrveranstaltungen.

§ 9 Begabtenermäßigung

(1) Die Ermäßigung für begabte Schülerinnen/Schüler wird in der SVA-Ordnung geregelt.

§ 10 Übergangsregelung

(1) Die Verpflichtung zur Leistung von Vorauszahlungen auf die nach dieser Satzung für das Schuljahr 2013/2014 zu zahlenden Gebühren beginnt am 01.09.2013.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seiner Anzeigepflicht nach § 7 Abs. 3 nicht innerhalb eines Monats nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.09.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Änderungssatzung des Konservatoriums Schwerin, Musikschule „Johann Wilhelm Hertel“ vom 31.08.2007 außer Kraft.

Schwerin, den 11.09.2013
Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin

Gebührentarife (Anlage 1)

	<u>Jahresgebühr</u>
<u>1. Einzelunterricht</u>	
Einzelunterricht 15 Minuten:	
Schweriner Jugendlicher	330,00 Euro
Auswärtiger Schüler oder Erwachsener	426,00 Euro
<u>2. Gruppenunterricht</u>	
Gruppe 15 Minuten:	
Schweriner Jugendlicher	180,00 Euro
Auswärtiger Schüler oder Erwachsener	210,00 Euro
<u>3. Jahreskurse</u>	
Klassenunterricht	
60 Minuten:	222,00 Euro
Musikalische Früherziehung, -Grundausbildung, Musikgarten	
45 Minuten:	
Schweriner Jugendlicher	228,00 Euro
Auswärtiger Schüler oder Erwachsener	258,00 Euro
Musikalische Grundausbildung mit einem Instrument, Spezialkurse, Instrumentale Orientierung, Musiktheater:	
45 Minuten:	
Schweriner Jugendlicher	300,00 Euro
Auswärtiger Schüler oder Erwachsener	348,00 Euro
<u>4. Halbjahreskurse</u>	
<u>Halbjahresgebühr</u>	
Musikalische Grundausbildung mit einem Instrument, Spezialkurse, Instrumentale Orientierung	
45 Minuten:	
Schweriner Jugendlicher	150,00 Euro
Auswärtiger Schüler oder Erwachsener	174,00 Euro
„Konflex“	
Einzelunterricht 600 Minuten:	498,00 Euro
<u>5. Ensemble- und Ergänzungsfächer</u>	
Erwachsenen-Orchester:	360,00 Euro
Salonorchester 60 Minuten/Schelfoniker 90 Minuten	
Ensemble- und Ergänzungsfächer:	
Schweriner Jugendlicher	288,00 Euro
Auswärtiger Schüler oder Erwachsener	330,00 Euro
<u>6. Kombiangebote</u>	
<u>Jahresgebühr</u>	
Einzel- und Gruppenunterricht 60 Min. ab 2 Schüler	
Schweriner Jugendlicher	660,00 Euro
Auswärtiger Schüler oder Erwachsener	852,00 Euro
Einzel- und Gruppenunterricht 90 Min. ab 3 Schüler	
Schweriner Jugendlicher	990,00 Euro
Auswärtiger Schüler oder Erwachsener	1278,00 Euro
Gesang Musical	
Einzelunterricht mit Korrepetition und Tanz	
Schweriner Schüler	948,00 Euro
Auswärtiger Schüler oder Erwachsener	1212,00 Euro

Gebührenkalkulation

Die hier vorgelegte Kalkulation einer kostendeckenden Gebühr für eine Wochenstunde erfolgte nach kostenrechnenden Grundsätzen.

In Anlehnung an die Gruppierung des kommunalen Haushaltsplanes 2013 wurden folgende Ausgaben und Einnahmen einbezogen:

1. Personalausgaben	1.325.200 €
2. Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand Gesamt	59.200 €
4. Verwaltungskostenerstattung	107.500 €
5. Abschreibungen	85.600 €
Gebührenrelevante Ausgaben	1.577.500 €

Die Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der Kosten für eine JWS haben sich gegenüber der Kalkulation aus dem Jahre 2007 nicht verändert.

Eine detaillierte Darstellung der Kostenarten ist in der – Gebührenkalkulation /Anlage Nr. 1 vorgenommen.

Die Jahreswochenstunden (Wstd.) sind dadurch zu ermitteln, dass die Unterrichtsstunden, die die Lehrkräfte der Musikschule (Leiter, Musikschullehrer und Angestellte in der Tätigkeit von Musikschullehrern, ohne die Rücksicht darauf, ob sie unter TVÖD fallen) im Schuljahr zu erteilen haben, in Unterrichtsminuten umgerechnet werden und die sich ergebende Summe durch 45 und das Ergebnis durch 40 Wochen geteilt wird, in denen während des Schuljahres Unterricht zu erteilen ist.

Personalausstattung und Berechnung der Unterrichtskapazität

Grundlage: Haushaltsplan 2013

15 Planstellen/hauptberufliche Musikschullehrer	=	364,42 Wstd.
1 Planstellen Direktor	=	7,33 Wstd.
56 Verträge „Freie Mitarbeiter...“	=	319,25 Wstd.
insgesamt	=	691,00 Wstd.
Unterrichtszeit zur Verfügung	.	

Berechnung der Kosten für eine Wochenstunde

(volle Kostendeckung)

Ausgaben	:	Wstd.	=	Jahreskosten	Monatliche Kosten
1.577.500	:	691	=	2.283 €	190,- €

Berechnung der Kosten für eine Wochenstunde mit Förderung aus Landeszuschuss

Gebührenrelevante Ausgaben				1.577.500 €
Abzüglich Landesförderung			./.	238.000 €
Umzulegende Kosten				1.339.500 €

Ausgaben	:	Wstd.	=	Jahresgebühr	Monatsgebühr
1.339.500 €	:	691	=	1.938,49 €	161,54 €
				Jahresförderung	Monatsförderung
				344,- €	28,67 €

Berechnung der Förderung durch die Stadt Schwerin für eine Wochenstunde

Zuschuss der Stadt Schwerin				641.276 €
Zzgl. geplante Sozialermäßigung			+	75.870 €
Umzulegende Förderung auf alle Wstd				717.146 €

Rest-Fördersumme:	Wstd.	=	Jahresförderung	Monatliche Förderung
717.146 €	: 691	=	1038,- €	86,50 €
			Jahresgebühr	Monatsgebühr
			900,49 €	75,04 €

Kalkulierte Gebühren für eine Wochenstunde in der Übersicht:

	Jahr	Monat
kostendeckend ohne Förderung	2.283,00 €	190,00 €
mit Landesförderung	1.938,00 €	161,54 €
mit Förderung durch die Stadt Schwerin	900,49 €	75,04 €

**Darstellung
Kostendeckungsgrad und Gebührenkalkulation**

Einnahmen (€)

Fördermittel	238.000,00
Unterrichtsgebühren	622.344,00
Sonstige	<u>1.000,00</u>
Einnahmen Gesamt	<u>861.344,00</u>

Ausgaben (€)

Personalkosten	1.325.200,00
Sonstige sächliche Kosten Gesamt	<u>252.300,00</u>
Ausgaben Gesamt	<u>1.577.500,00</u>

Kostendeckungsgrad in %
Gesamt = 55

Kostendeckungsgrad in %
Gebühren = 39

Gegenüberstellung Kostendeckungsgrad in %

	Ansatz 2007	Ist 2010	V- Ist 2011	V- Ist 2012	Ansatz 2013
Kostendeckungsgrad Gesamt incl. Förderung	60 %	49 %	45 %	53 %	55 %
Kostendeckungsgrad Gebühren	42 %	34 %	32 %	37 %	39 %

Gebührenkalkulation Anlage 1 Seite 1

Zuweisungen vom Land	238.000 €
-----------------------------	------------------

2630100.41442000 gebührenrelevante Einnahme

In der Förderrichtlinie des Kultusministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 05. Dezember 1996 ist die Zuwendungshöhe auf der Basis der Personalkosten für hauptamtlich und nebenberuflich tätige Musikschulpädagogen für 2013 festgelegt.

Berechnung der Fördersumme:

Personalkosten Lehrer		854.718 €
incl. Direktor		
abzügl. nicht förderfähige Kosten	./.	24.935 €
Freie Mitarbeiter/Musikschullehrer		307.664 €
incl. Künstlersozialkasse		

Personalausgaben pädagogische Personal 1.137.447,00 €

Daraus ergibt sich eine Förderung v. Land (voraussichtlich 21%) in Höhe von 238.000 €.

Personalausgaben	1.325.200 €
-------------------------	--------------------

2630100.50211000 - 51320000 gebührenrelevante Ausgabe

Auf der Grundlage des Stellenplanes für 2013 und des Planansatzes 2013 „Sonstige Dienstbezüge“ (Freie Mitarbeiter) ergeben sich Personalausgaben in Höhe von 1.325.200 €.

Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	59.200 €
Verwaltungskostenerstattung	107.500 €
Abschreibungen	85.600 €

Eine detaillierte Aufstellung des sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwandes, der Verwaltungskostenerstattung und der Abschreibungen finden Sie in - Anlage 1 – zur Gebührenkalkulation.

**Darstellung: a) Kostenträgerrechnung/ - Aufteilung Unterrichtsangebote
b) geplante Einnahmen aus Unterrichtsgebühren
c) Verteilung der Fördermittel der Stadt Schwerin auf die
verschiedenen Unterrichtsangebote**

Grundlage der Berechnung ist der Kostensatz von 161,54 € je Jahreswochenstunde mit Förderung aus Landesmitteln und die zur Beschlussfassung vorgelegte Gebührensatzung

Wo./Std. Anzahl	Unterrichtsfach	Kosten	Unterrichts- gebühr	Förderanteil Stadt Schwerin
		€	€	€
24,00	Musikalische Früherziehung 24,00 Std. x 161,54 € x 12 Monate davon: <u>SN-Kinder</u> 212 x 19,00 € x 12 Monate <u>Auswärtige</u> 20 x 21,50 € x 12 Monate	46.523,52	53.496,00 48.336,00 5.160,00	-6.972,48
26	Musikalische Grundausbildung mit Instrument/Instrumentale Orientierung/Musiktheater 26 Std. x 161,54 € x 12 Monate davon: <u>SN-Kinder</u> 78 x 25,00 € x 12 Monate <u>Auswärtige</u> 10 x 29,00 € x 12 Monate	50.400,48	26.880,00 23.400,00 3.480,00	23.520,48
451,67	Einzelunterricht 451,67 Std. x 161,54 € x 12 Monate davon: <u>SN-Kinder</u> 293 x 55,00 € x 12 Monate (Einzelunterricht 30 wöchentlich) 124 x 82,50 € x 12 Monate (Einzelunterricht 45 wöchentlich inkl. studienvorbereitende Abteilung) 7 x 110,00 € x 12 Monate (Einzelunterricht 60 wöchentlich)	875.553,26	474.054,00 193.380,00 122.760,00 9.240,00	401.499,26

Wo./Std. Anzahl	Unterrichtsfach	Kosten	Unterrichts- gebühr	Förderanteil Stadt Schwerin
		€	€	€
<u>Fortsetzung von Seite 1 (451,67)</u>	<u>Auswärtige</u> 101 x 71,00 € x 12 Monate (Einzelunterricht 30 wöchentlich) 49 x 106,50 € x 12 Monate Einzelunterricht 45 wöchentlich inkl. Studienvorbereitende Abteilung) 0 x 142,00 € x 12 Monate (Einzelunterricht 60 wöchentlich)		86.052,00 62.622,00 0,00	
58,67	Gruppenunterricht 58,67 Std. x 161,54 € x 12 Monate davon: <u>SN-Kinder</u> 16 x 30,00 € x 12 Monate (Gruppenunterricht 30 wöchentlich) 89 x 45,00 € x 12 Monate (Gruppenunterricht 45 wöchentlich) 3 x 60,00 € x 12 Monate (Gruppenunterricht 60 wöchentlich) <u>Auswärtige</u> 2 x 35,00 € x 12 Monate (Gruppenunterricht 30 wöchentlich) 16 x 52,50,00 € x 12 Monate (Gruppenunterricht 45 wöchentlich) 1 x 70,00 € x 12 Monate (Gruppenunterricht 60 wöchentlich)	113.730,62	67.740,00	45.990,62
1,33	Kombiangebote 1,33 Std. x 161,54 € x 12 Monate davon: <u>SN-Kinder</u> 1 x 55,00 € x 12 Monate <u>Auswärtige</u> 1 x 71,00 € x 12 Monate	2.578,18	1512,00	1.066,18

Wo./Std. Anzahl	Unterrichtsfach	Kosten	Unterrichts- gebühr	Förderanteil Stadt Schwerin
		€	€	€
3	Spezialkurse 3 Std. x 161,54 € x 12 Mo davon: <u>SN-Kinder</u> 22 x 25,00 € x 12 Monate <u>Auswärtige</u> 6 x 29,00 € x 12 Monate	5.815,44	8.688,00 6.600,00 2.088,00	-2872,56
29,33	Klassenunterricht 29,33 Std. x 161,54 € x 12 Mo 98 x 18,50 € x 12 Monate	56.855,62	21.756,00 21.756,00	35.099,62
5,33	Erwachsenenorchester „Schelfoniker“/„Salonorchester“ 5,33 Std. x 161,54 € x 12 Mo 19 x 30,00 € x 12 Monate	10.332,10	6.840,00 6.840,00	3.492,10
0,67	Konflex 0,67 Std. X 161,54 € x 12 Mo 1 x 83,00 € x 12 Monate	1.298,78	996,00 996,00	302,78
91,00	Ergänzungs- und Ensemblefächer (Ensemble/Orchester/ Spielkreise/Korrepetition) 91,00 Std. x 161,54 € x 12 Monate davon bezahlen: <u>SN-Kinder</u> 64 x 24,00 € x 12 Monate <u>Auswärtige</u> 54 x 27,50 € x 12 Monate	176.401,68	36.252,00 18.432,00 17.820,00	140.149,68
	Zwischensumme	1.339.489,68	698.214,00	641.245,68

abzüglich	Sozialermäßigung/ Migranten Familienermäßigung		- 62.000,00	
	Begabtenermäßigung		-2.870,00 €	
	Erstattung bei Krankheit		- 8.000,00	
	Nichteinteilung		- 3.000,00	75.870,00
	Gesamt Unterrichtsgebühren		622.344,00	717.145,68 <u>(Zuschuss Stadt SN)</u>
zuzüglich	Überlassung von Instrumenten/ Miete		24.000,00	
	Gesamt Gebühren		646.344,00	

Die Gebührenkalkulation des Konservatoriums Schwerin wurde am 12. September 2013 im Internet unter www.schwerin.de/ortsrecht veröffentlicht.

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**

- Flurneuordnungsbehörde –
Bleicherufer 13
19053 Schwerin



Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren „Siebendorfer Moor“

**Landkreis Ludwigslust-Parchim
Landeshauptstadt Schwerin
Gemeinden Klein Rogahn, Pampow, Schwerin**

Aktenzeichen: 5433.3-76-6033
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 10.09.2013

AUSFERTIGUNG

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
für die Landeshauptstadt Schwerin

Einladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft

Durch Beschluss des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, als Flurneuordnungsbehörde, vom 29. April 2013, bestandskräftig seit dem 23. August 2013, ist das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren „Siebendorfer Moor“ angeordnet worden. Mit dem Anordnungsbeschluss ist die Teilnehmergeinschaft des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens „Siebendorfer Moor“ als Körperschaft des öffentlichen Rechts entstanden. Sie wird gebildet durch die Gesamtheit der Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke und Gebäude (Teilnehmer gemäß § 10 Nr. 1 Flurbereinigungs-gesetz [FlurbG]). Die Teilnehmergeinschaft nimmt die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Teilnehmer im Flurbereinigungsverfahren wahr; sie handelt durch ihren Vorstand.

Die o. g. Verfahrensteilnehmer werden hiermit gemäß § 21 FlurbG in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) mit späteren Änderungen zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft eingeladen. Die Wahl findet statt

**am 24. Oktober 2013, um 19:00 Uhr
in der Amtsscheune Stralendorf
Dorfstraße 30
19073 Stralendorf**

Teilnehmer, die an der Wahrnehmung des Termins verhindert sind, können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Vollmachtsvordrucke können beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin angefordert werden.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder deren Bevollmächtigten gewählt. Jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte hat eine Stimme; gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. In der Regel werden Teilnehmer zu Mitgliedern des Vorstandes gewählt. Zulässig ist jedoch auch die Wahl von Nebenbeteiligten gemäß § 10 Nr. 2 FlurbG oder am Verfahren überhaupt nicht beteiligten Personen.

Im Auftrag

gez. (LS)
D. Winkelmann

Ausfertigungsvermerk:

Die Ausfertigung stimmt mit der Urschrift überein und wurde zum Zwecke der Bekanntgabe erstellt.

Ausgefertigt:
Schwerin, 23. September 2013

Im Auftrag

gez. (LS)
Behrens

Diese öffentliche Bekanntmachung und die Gebietskarte wurden im Internet am 24. September 2013 veröffentlicht. Beide sind unter www.schwerin.de/expressbekanntmachungen einsehbar.

Ablauf von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten auf dem Alten Friedhof und Waldfriedhof

Nach § 14 (8) der Friedhofsordnung für die von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe vom 08.02.2001, im Stadtanzeiger vom 25.03.2001 veröffentlicht, zuletzt geändert am 22.03.2013, im Stadtanzeiger vom 05.04.2013 veröffentlicht, wird der Ablauf von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten auf dem Alten Friedhof und dem Waldfriedhof bekannt gegeben.

Die Friedhofsordnung regelt im § 28 Alte Rechte:

(1) Bei Wahlgrabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung vor Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach bisherigen Vorschriften,

soweit sich aus Abs. 2 nicht etwas anderes ergibt.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer sowie solche mit einer längeren als in § 14 Abs. 1 festgesetzten Dauer enden am 31.12.2002, nicht jedoch vor Ablauf der diesen Zeitpunkt überschreitenden Ruhezeit des vor Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung zuletzt Bestatteten.

(3) Die Verlängerung des Nutzungsrechts ist entsprechend § 14 Abs. 5 und 6 möglich. Die Friedhofsverwaltung legt fest, in welchen Grabfeldern und auf welchen Grabstätten eine

Verlängerung der Nutzungsrechte über den sich aus Absatz 2 ergebenden Zeitpunkt hinaus beantragt werden kann. 2013 laufen alle Nutzungsrechte an den Grabstätten ab, auf denen die letzte Bestattung im Jahr 1988 erfolgte und sofern das Nutzungsrecht nicht über das Jahr 2013 hinaus verlängert wurde. Nutzungsberechtigte, die keine Verlängerung des Nutzungsrechtes wünschen, haben nach § 23 (2) der Friedhofsordnung die Grabmale einschließlich Sockel und Fundament, Einfassungen sowie sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Zu beachten ist, dass es dazu laut § 20 (1) der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung bedarf. Für alle Fragen, Antragstellungen u.ä. zu Nutzungsrechtsverlängerungen u.ä. stehen Ihnen die Mitarbeiter/innen der Friedhofsverwaltung während der Öffnungszeiten zur Verfügung. Der Kaufbrief bzw. die Überlassungsbescheinigung für die Grabstätte ist vorzulegen.

8:30 – 12:00 Uhr
dienstags
geschlossen
donnerstags
13:00 – 18:00 Uhr
(ab 01.11.2013 bis 17:00 Uhr)

Öffnungszeiten des Servicebüros, Obotritenring 247:

dienstags
13:00 – 17:00 Uhr

Schwerin, den 16.09.2013

Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
SDS-Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin
Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin
i.A.
Ilka Wilczek
Werkleiterin



© maxpress

Öffnungszeiten der Friedhofsverwaltung, Am Krebsbach 1:

montags, mittwochs und freitags

Im Internet am 24. September 2013 unter www.schwerin.de/expressbekanntmachungen veröffentlicht.

Spendenbericht 2012 gem. § 44 (4) Kommunalverfassung M-V

Zuwendung	Zuwendungsgeber	Zweck
29,80 Euro	Max Bahr Baumarkt	Kinderhandschuhe für Frühjahrsputz
Sachspende	Helios Kliniken Schwerin	Wohnungslosenunterkunft
8.000,00 Euro	Sparkasse Mecklenburg-Schwerin	Projekt im Schleswig-Holstein-Haus
100,00 Euro	Sparkasse Mecklenburg-Schwerin	Jubiläum Sternwarte
1.500,00 Euro	VR-Bank	2. A-Capella-Festival
300,00 Euro	Stadtwerke Schwerin GmbH	2. A-Capella-Festival
300,00 Euro	WGS Schwerin mbH	2. A-Capella-Festival
8.000,00 Euro	Feldtmann Kulturell GmbH	Jugendsinfonieorchester
1.500,00 Euro	Stiftung Lulu und Robert Bartholomay	Mittagessen VE-Klassen Grundschule Lankow
50,00 Euro	Herr Nitschke	Blumenschmuck Kriebsgrabfeld
150,00 Euro	Frau Dressler	Grabstätte für stillgeborene Kinder
120,00 Euro	Familie Timm	Kriegsgräber
1.300,00 Euro	Ingenieurkammer	Pflegepatenschaft Schirmkinder
500,00 Euro	Ingenieurkammer	Entkalkung und Neupatinierung Schirmkinder
4.869,04 Euro	Ein Herz für Kinder	Spielgerät
100,00 Euro	H.J.Diekow	Spielgerät
100,00 Euro	Sparkasse Mecklenburg-Schwerin	Spielgerät
2.064,46 Euro	div. (Spendenboxen bei Veranstaltungen)	Konservatorium

Bei der Sachspende für die Wohnungslosenunterkunft handelt es sich um Matratzen, Bettwäsche, Kosmetik- und Desinfektionsmittel sowie um Pflaster- und Verbandsmaterialien.

Schwerin wird Fairtrade-Stadt

Titelübergabe an fairer Kaffeetafel

Zehn Monate nach dem einstimmigen Beschluss der Stadtvertretung für eine Bewerbung der Landeshauptstadt als „Fairtrade-Stadt“ verlieh am 27. September Kathrin Bremer, Kampagnen-Leiterin „Fairtrade-Towns“ beim Verein TransFair Deutschland, Schwerin den Titel Fairtrade-Stadt.

Oberbürgermeisterin Angelika Gramkow nahm die Auszeichnung an einer großen Kaffeetafel vor über 400 geladenen Gästen im Schlosspark-Center Schwerin entgegen. Dabei waren natürlich auch die Unterstützerinnen und Unterstützer der Kampagne „Schwerin wird Fairtrade-Stadt“ und ihr Koordinator Ralf Göttlicher. Allen Gästen wurde an der großen Kaffeetafel Fairtrade-Kaffee eingeschenkt. Der Weltladen Schwerin nutzte die Feier, um mit fairen Leckereien und Infos über das Anliegen des Fairen Handels zu werben. Die Volleyballerinnen des SSC haben anlässlich der Titelverleihung einen von den Deutschen Meisterinnen und Pokalsiegerinnen handsignierten Volleyball aus fairer Produktion gestiftet. Dieser wird zugunsten eines Mädchenschutzzentrums der Fairtrade-Organisation PREDA auf den Philippinen auf Ebay versteigert. Nähere Informationen unter www.fairtrade-schwerin.de „Selbstverständlich lässt die Stadt Schwerin nach der Titelverleihung nicht in ihren Bemühungen nach.



Kampagnen-Leiterin „Fairtrade-Towns“ beim Verein TransFair Deutschland, Kathrin Bremer (2.v.l.) verleiht der Landeshauptstadt Schwerin im Beisein von Oberbürgermeisterin Angelika Gramkow (2.v.r.), Koordinator Ralf Göttlicher und Center-Manager Klaus Banner den Titel „Fairtrade-Stadt“.
Fotos: Landeshauptstadt Schwerin

Bis Ende Oktober wird zum Beispiel unser städtischer Nahverkehrsbetrieb die Kampagne durch Monitorwerbung in Bussen und Straßenbahnen unterstützen.“

Lebensmittel wie Kaffee und Schokolade, Sportartikel wie Fuß- und Handbälle, Kleidung, Schuhe, Blumen - all das gibt es bereits aus Fairem Handel. Unter www.fairtrade-schwerin.de erfahren die Kunden, in welchen Läden und gastronomischen Einrichtungen es fair gehandelte Produkte gibt. Derzeit

sind es 52 Schweriner Einzelhändler und 21 Gastronomiebetriebe. „Wir bitten alle Unterstützerinnen und Unterstützer des fairen Handels, sich bei uns zu melden, wenn sie in diese Liste aufgenommen werden wollen“, so Ralf Göttlicher.

Was ist die Fairtrade-Stadt-Kampagne?

In 24 Ländern gibt es bereits Fairtrade-Städte. Über 1.000 davon sind es weltweit, darunter zum Beispiel London, Brüssel, Rom, San Francisco und Kopenhagen. Seit Januar 2009 können sich Kommunen in Deutschland bei der Siegelorganisation Fairtrade Deutschland um diesen Titel bewerben. Mehr als 140 Fairtrade-Städte gibt es in Deutschland, darunter auch Schwerins Partnerstadt Wuppertal sowie Rostock, Hamburg, Leipzig und Nordhausen. Ständig bewerben sich neue Kommunen.

Was unterscheidet den fairen vom konventionellen Handel?

Der Faire Handel setzt sich für mehr Gerechtigkeit im internationalen Handel ein. Im Mittelpunkt stehen Produzentinnen und Produzenten in Asien, Afrika und Lateinamerika.

Durch partnerschaftliche Handelsprinzipien können sie eigenverantwortlich ihre Arbeits- und Lebensbedingungen verbessern:

- Fairer Preis zur Sicherung eines ausreichenden Einkommens und zum Schutz vor Schwankungen auf dem Weltmarkt
- Fairtrade-Aufschlag für Investition in Bildungs- und Gesundheitsprojekte oder in die Verbesserung der Infrastruktur
- Langfristige Verträge und Vorfinanzierung schafft Planungssicherheit für Produzentinnen und Produzenten
- Möglichst direkte Handelsbeziehungen zum Ausschluss ausbeuterischer Zwischenhändler
- Sicherung der Rechte von Kindern und die Gleichberechtigung von Frauen
- Förderung der Umstellung auf ökologischen Anbau.

Unterschiedliche Überprüfungsmechanismen stellen sicher, dass die Fair-Handels-Kriterien eingehalten werden.



An der großen Kaffeetafel im Schlossparkcenter wurde Fairtrade-Kaffee eingeschenkt.